

(3) Die Lieferung von Presseerzeugnissen, die zu mehreren Exemplaren ineinanderliegen, ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Sondernummern, die sich aus politisch aktuellen Anlässen kurzfristig ergeben.

## §5

## Beförderung von Presseerzeugnissen außerhalb des Postzeitungsvertriebs

(1) Wer eine Genehmigung zum Vertrieb von Presseerzeugnissen gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen erhalten hat, muß diese Presseerzeugnisse als Postzeitungsgut, Drucksache, Wirtschaftspäckchen, Wirtschaftspaket oder Bahnhofssendung befördern lassen. Andere Sendungsarten sind unzulässig.

(2) Für den Versand einzelner Presseerzeugnisse als Drucksache oder Wirtschaftspäckchen ist keine Genehmigung erforderlich.

## Abschnitt II

## Beziehungen der Deutschen Post zu den Verlagen

## §6

## Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Für die Beziehungen zwischen der Deutschen Post und den Verlagen im Pressevertrieb gilt das Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107).

(2) Die vereinbarte Lieferung wird von der Deutschen Post fest angenommen.

(3) Die Flöhe der für den Pressevertrieb gültigen Handelsspannen und Gebühren legt der Minister für Post- und Fernmeldewesen gemäß den preisrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe fest.

## §7

## Verpackung und Leistungsort

(1) Die Druckereien haben die Tageszeitungen und andere Presseerzeugnisse mit Auflagen über 50 000 Exemplaren, deren Herstellung nur eine Arbeitsstufe erfordert, versandfertig zu verpacken. Alle anderen Presseerzeugnisse verpackt die Deutsche Post. Abweichende Regelungen können vereinbart werden. Die Kosten für das Verpacken tragen die Verlage. Das Höchstgewicht einer Sendung beträgt 10 kg.

(2) Die Deutsche Post übernimmt von den Verlagen versandfertig verpackte Presseerzeugnisse frei Rampe Druckerei. Alle anderen Presseerzeugnisse haben die Verlage frei Rampe des zuständigen Verlagspostamtes zu liefern.

## §8

## Rechnungslegung und Zahlung

Die Termine für die Rechnungslegung und die Zahlungsbedingungen werden zwischen der Deutschen Post und den Verlagen vertraglich vereinbart.

## §9

## Sondernummern und Doppelnummern

(1) Sondernummern sind Nummern der Presseerzeugnisse, die über die in der Postzeitungsliste festgelegte Erscheinungsweise hinausgehen. Über den Vertrieb von Sondernummern sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die Verlage können in Ausnahmefällen anstelle von 2 Einzelnummern eine Doppelnummer herausgeben. Das Zusammenfassen von 2 Nummern aus verschiedenen Bezugszeiten zu einer Doppelnummer und das Herausgeben von Doppelnummern, deren Preis nicht das Doppelte der Einzelnummer beträgt, sind unzulässig.

## §10

## Beilagen

(1) Die Verlage können den Presseerzeugnissen Verlags- und Fremdbeilagen beifügen. Als Verlagsbeilagen gelten solche, die ihrem Inhalt nach als Bestandteil der Presseerzeugnisse anzusehen sind. Werbedrucksachen der Verlage gelten als Verlagsbeilage. Für Fremdbeilagen erhebt die Deutsche Post Gebühren vom Verlag.

(2) Beilagen sollen den Vermerk „Beilage“ und Angaben über den Titel des Presseerzeugnisses, zu dem sie gehören, enthalten.

(3) Beilagen sind 4 Tage vor Lieferung der Nummer des Presseerzeugnisses, zu der sie gehören, beim zuständigen Verlagspostamt schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist 1 Belegexemplar beizufügen oder nachzureichen.

(4) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen legt fest, welche Verlagsbeilagen durch die Deutsche Post beigelegt werden. Für das Beilegen erhebt die Deutsche Post Gebühren vom Verlag.

## §H

## Zusammenarbeit mit den Verlagen beim Vertrieb der Presseerzeugnisse

(1) Art und Umfang der gegenseitigen Information über den Vertrieb der Presseerzeugnisse werden in den Koordinierungsvereinbarungen und Verträgen vereinbart. Für die Mitteilung von Bezieheranschriften erhebt die Deutsche Post Gebühren.

(2) Mitteilungen zu Fragen des Vertriebs der Presseerzeugnisse an die Bevölkerung sind nur in gegenseitiger Übereinstimmung zu veröffentlichen.

(3) Bestellungen für Presseerzeugnisse, die bei den Verlagen eingehen, übergeben die Verlage unverzüglich dem zuständigen Hauptpostamt, Bestellungen für bereits erschienene Nummern dem zuständigen Verlagspostamt.

## Abschnitt III

## Beziehungen der Deutschen Post zu den Beziehern

## §12

## Bezugs- und Zahlungsbedingungen für den Abonnementsbezug

(1) Die Bedingungen für den Abonnementsbezug enthält die Postzeitungsliste. Die Deutsche Post liefert Presseerzeugnisse zum fortlaufenden Bezug, wenn